

## **Richtlinien zur Unterstützung von Schulwochen für förderungswürdige Familien**

### **Ziel**

Die Stadt Feldkirch ermöglicht mit dieser Unterstützung, dass auch Schulkinder einkommensschwacher Familien an Schulwochen teilnehmen können.

### **1. Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit**

- Die Förderung erfolgt für Kinder und Jugendliche, die in Feldkirch ihren Hauptwohnsitz haben und eine Pflichtschule oder eine mittlere, allgemeine oder berufsbildende höhere Schule besuchen.
- Die Unterstützung für Schulwochen wird für unversorgte Kinder gewährt, dh für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird.
- Die Förderung bezieht sich auf Schulwochen wie etwa Wien-, Landschul-, Sportwochen etc., die in der Regel die Dauer von fünf Tagen nicht überschreiten.
- Die Förderung darf einen Betrag von € 20 nicht unterschreiten und einen Betrag von € 140 nicht überschreiten.
- Die Höhe der Förderung wird aus dem gewichteten Pro- Kopf-Einkommen errechnet. Das Bruttoeinkommen geteilt durch den Familienfaktor ergibt das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen.  
Familienfaktor:      1. Erwachsener = Faktor 1  
                             2. Erwachsener = Faktor 0,8  
                             Jedes Kind        = Faktor 0,5
- Berechnungsgrundlage ist das monatliche Bruttoeinkommen (ohne 13. und 14. Bezug) der im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind/den Kindern lebenden Eltern (Partnergemeinschaften).
- Die Familienbeihilfe(n) einschließlich des Familienzuschlages nach dem Familienlastenausgleichsgesetz sowie für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere ein Hilfslosenzuschuss, ein Pflegegeld oder ein Pflegezuschuss bleiben anrechnungsfrei.
- Selbständig Erwerbstätigen wird 1/14 des sozialversicherungspflichtigen Einkommens als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauern- Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.
- Kosten für Wohnraum sowie Wohnbeihilfen werden nicht einberechnet.

- Allfällige sonstige Einkünfte wie zB Alimente, Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung usw. erhöhen die Berechnungsgrundlage in vollem Ausmaß.

- Gestaffelte Förderung nach dem Pro-Kopf-Familieneinkommen:

| von Euro | bis Euro | Unterstützung in Höhe von ...% der Kosten der Schulwoche |
|----------|----------|--|
| 0        | 360      | 60 %   |
| 361      | 540      | 50 %   |
| 541      | 710      | 40 %   |
| 711      | 830      | 30 %   |
| 831      | 950      | 20 %   |
| 951      | 1070     | 10 %   |
| 1071     | 1200     | 5 %  |
| ab 1201  |          | 0  |

- Wenn das Pro-Kopf-Familieneinkommen € 1.200 übersteigt, wird keine Förderung gewährt.

## 2. Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Unterstützung zur Schulwoche ist rechtzeitig vor Antritt der Schulwoche beim Amt der Stadt Feldkirch, Bürgerservice zu stellen. Antragsformulare liegen im Bürgerservice und bei den Schulen auf bzw. stehen im Internet zum Download zur Verfügung. Den Formularen ist zu entnehmen, welche Unterlagen als Beilage mit einzureichen sind.

Die Anträge können entweder persönlich abgegeben, per Post oder per Email gesandt werden (Rathaus Bürgerservice, Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch; buergerservice@feldkirch.at).

## 3. Auszahlung des Unterstützungsbeitrages

Der Unterstützungsbeitrag wird an den/die Erziehungsberechtigte/n des Kindes ausbezahlt oder überwiesen. Im Falle einer Überweisung muss der Stadt Feldkirch zuvor eine Bankbestätigung vorgelegt werden.

## 4. Anzeigepflicht von Änderungen und Rückzahlungspflicht

Änderungen hinsichtlich der Schulwoche oder eine Nicht-Teilnahme an der Schulwoche sind unverzüglich dem Amt der Stadt Feldkirch bekannt zu geben. Nach Abschluss der jeweiligen Schulwoche ist eine Liste der Teilnehmer von der betreffenden Schule zur Kontrolle an die Stadt Feldkirch zu übermitteln.

Es gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Feldkirch gemäß Stadtvertretungsbeschluss vom 28.05.1991, wonach insbesondere kein Rechtsanspruch auf eine diesen Richtlinien unterliegende Unterstützung durch die Stadt Feldkirch besteht und ungebührliche Unterstützungsbeiträge zurückzuzahlen sind.

Unterstützungswerber haben sich schriftlich zu verpflichten, die Subventionsordnung anzuerkennen und einzuhalten.

Beschluss des Stadtrates vom 17.09.2007



Verein Hilfswerk Feldkirch  
Rathaus Bürgerservice  
Schmiedgasse 1-3  
6800 Feldkirch

Telefon: 05522/304-1230  
Fax: 05522/304-1249  
E-Mail: hilfswerk@feldkirch.at  
www.feldkirch.at/buergerservice/hilfswerk